

# **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Erdbau Transporte Kern Markus gültig ab 01.01.2009**

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Nachstehende Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit meinem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn ich mich – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufe.

Der Kunde anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich. Ist der Kunde mit den allgemeinen Bedingungen nicht einverstanden, so hat er mir sofort davon Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung gilt als Antrag auf Aufhebung der getroffenen Vereinbarung und auf Rückberufung meiner Dienstnehmer, sämtlicher Lieferungen und Leistungen.

Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von mir schriftlich bestätigt werden. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 2 – Gegenstand der Leistung**

Meine Firma stellt die erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung und erbringt die angebotenen in Auftrag gegebenen Arbeits- und Transportleistungen. Meine Angebote sind freibleibend.

## **§ 3 – Vertragsabschluß**

Ein Auftrag gilt erst dann von mir als angenommen, wenn entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von mir vorliegt oder die bedungene Leistung von mir tatsächlich erbracht wird.

Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie meiner Liefermöglichkeiten. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenpflichtig und unverbindlich, es sei denn der im Kostenvoranschlag enthaltene Vertragsumfang wird tatsächlich ausgeführt. In diesem Fall entfällt die Kostenpflicht. Meine Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, für deren Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen.

## **§ 4 – Lieferung und Berechnung**

Der Materialverkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwaage auf den amtlich geeichten Waagen der Werke maßgeblich ist.

Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Mangels schriftlicher Bestellung (Bestellschein, Ausfolgeschein) durch den Abnehmer, werden den mündlichen Angaben des zur Abholung von Material beauftragten Fahrzeugführers dem Liefervorgang zugrunde gelegt.

Erhöhen sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Leistung die Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, so bin ich berechtigt, eine dieser Erhöhung entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen.

Kostenvoranschläge stellen lediglich eine überschlagsmäßige Leistungsbeschreibung dar. Verrechnet werden immer die tatsächlich erbrachten Leistungen und Lieferungen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Zusatzaufträge.

Mit Unterfertigung des Lieferscheins durch den Auftraggeber akzeptiert dieser vorbehaltlos den Umfang der erbrachten Leistungen.

## **§ 5 – Gewährleistung**

Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen der Ware ausschließlich schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um versteckte, bei der Ablieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel handelt. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche aus Mängelfolgeschäden zur Folge.

Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass ich bei unbehebbar Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austausche, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirke, das Fehlende nachtrage oder eine entsprechende Gutschrift erstelle, wobei die meiner Wahl obliegt.

Ich hafte nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges, schuldhaftes Verhalten, nicht jedoch leichte Fahrlässigkeit.

Ich hafte nicht für die aus meinen gelieferten Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

## **§ 6 – Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug**

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (zumindest 14 Tage) seinen Rücktritt erklärt hat.

Bei Rücktritt vom Vertrag hatte ich nur jenen Schaden, welchen ich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht habe.

Fälle höherer Gewalt entheben mich für ihre Dauer von der Lieferpflicht. Gleichzuhalten mit höherer Gewalt sind insbesondere alle unvorhergesehenen, von meinem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeiten, wie Betriebsstörungen aller Art, Kraftstoffmangel und behördliche Maßnahmen sowie Streiks oder Aussperrungen in meinem oder in einem für mich arbeitenden Betriebe.

Dauern diese Hindernisse mehr als vier Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, dem anderen Teil den anspruchlosen Rücktritt vom Geschäft bzw. von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zu erklären.

## **§ 7 – Preise und Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, freibleibend ab Werk und als Barzahlungspreise. Rechnungen sind sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen. Im Falle der Vereinbarung, dass die Rechnung über den Leistungsumfang postalisch übermittelt wird, ist diese dann sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt, sofern diesbezügliche Informationen zum Anfragezeitpunkt bekannt sind.

Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 12% vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt mich, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit.

Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen meine Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.

Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zur ungeteilten Hand.

Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte mir daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so bin ich berechtigt, alle während drei Jahren vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe meines vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

## **§ 8 – Sicherungsrechte**

Im Falle einer Sondervereinbarung – durch welche Barzahlung abbedungen wurde – bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum und darf die gelieferte Ware nur mit meiner schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbringung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Käufer meines Käufers weiterveräußert werden.

Der Käufer hat die von mir gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für mich zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiterzuveräußern.

Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller meiner Forderungen mit allen Nebenrechten an mich ab, und zwar in der Höhe des Wertes meiner Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

Werden meine Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so trifft der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an mich ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes meiner Leistung.

Der Käufer verpflichtet sich, sofort und für mich nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung meiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, mein Eigentumsrecht geltend zu machen und mich unverzüglich zu verständigen.

Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung meiner Saldoforderung.

Der Käufer verpflichtet sich, ihm allenfalls von mir zur Verfügung gestellte Geräte pfleglich und gemäß der Bedienungsanleitung zu behandeln und zu betreiben. Für alle Beschädigungen dieser Geräte haftet er ohne Rücksicht darauf, von wem immer diese Beschädigungen zugefügt wurden.

Weiters verpflichtet sich der Käufer, mich im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte auf ein zur Verfügung gestelltes Gerät hievon unverzüglich zu verständigen und das zur Verfügung gestellte Gerät samt den darin noch befindlichen Materialien zur sofortigen Abholung durch mich bereitzustellen und herauszugeben. Ich bin aber auch berechtigt, die im Gerät befindlichen Materialien am ursprünglichen Aufstellungsort dem Käufer zurückzulassen, wobei ich mich verpflichte, mit der nach der notwendigen Schnelligkeit möglichen Schonung der Interessen des Käufers hinsichtlich der Ablagerung dieser Materialien vorzugehen.

Der Käufer haftet mir für alle Unkosten und Spesen aus derartigen Maßnahmen.

## **§ 9 – Produkthaftung**

Der Käufer verpflichtet sich, mich hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hievon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt der Ausschluss der Haftung für Sachschäden als vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, im Fall der Weitergabe meiner Produkte seinem Kunden sämtliche von mir beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Fehler meiner Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind mir unverzüglich schriftlich bekannt zu geben

## **§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile ist Mureck bzw. Bad Radkersburg.

## **§ 12 – Anzuwendendes Recht**

Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## **§ 13 – Wirksamkeit**

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.